

Fragen und Antwort zum Umgang mit Fotos

Urheberrecht

Was ist das Urheberrecht?

Es ist das Recht des Urhebers von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst an seinem Werk. Das Urheberrecht ist in Deutschland wesentlich im Urheberrechtsgesetz geregelt. Der Urheber ist der Schöpfer des Werkes. Ein Werk ist eine persönliche geistige Schöpfung eines Menschen. Werke sind beispielsweise Texte, Lieder, Gedichte, Skulpturen, Fotografien und Gemälde. Das Urheberrecht schützt das „geistige Eigentum“. Das Urheberrecht ist bis zu 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers zu berücksichtigen.

Wie muss ich Fotos kennzeichnen?

Fotografien sind grundsätzlich urheberrechtsfähige Werke. Wie Fotos gekennzeichnet werden müssen, hängt davon ab, woher Sie das Foto haben. Grundsätzlich muss der Name des Fotografen genannt werden. Gegebenenfalls ist auch die Angabe der Quelle erforderlich. Wenn Sie das Foto von einer Agentur erworben haben, muss in der Regel die Agentur ggf. zusätzlich zum Fotografen genannt werden. Bei Fotos, die Sie kostenlos verwenden dürfen, müssen Sie neben dem Fotografen unter Umständen die Möglichkeiten zur Weiterverbreitung deutlich machen (Creative Commons BY SA).

Ist das Urheberrecht übertragbar?

Das Urheberrecht selbst ist nicht übertragbar. Übertragen werden können Nutzungsrechte. Nutzungsrechte sind z. B. das Recht, ein Foto durch Drucken zu vervielfältigen oder im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

Was sind Creative-Commons-Lizenzen?

Dies sind von der gemeinnützigen Organisation Creative Commons entwickelte Standardlizenzen, die auf eine breite Nutzung von Werken ohne die Entrichtung einer Lizenzgebühr abzielen. Im kirchlichen Bereich können Fotografien, die unter der Lizenz Creative Commons BY SA stehen, verwandt werden. Dies bedeutet, dass Sie den Fotografen und in der Regel die Quelle des Fotos angeben müssen. Auch muss man das Foto, das beispielsweise bearbeitet wurde, unter dieser Lizenz zur weiteren Verwendung anbieten. Hier finden Sie Informationen zu dieser Lizenz <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>



Bistum Essen

Darf ich Fotos aus dem Internet verwenden?

Grundsätzlich dürfen Sie keine Fotos aus dem Internet ohne Prüfung verwenden. Bei jedem Foto müssen Sie die Bedingungen prüfen, unter denen es verwandt werden kann. Das Namensnennungsrecht und die Quellenangaben müssen beachtet werden.

Gute Quellen für Fotografien sind:

- **www.makerbook.net** ist eine gute Quelle für Kreative. Einzelfallprüfung ist erforderlich.
- **www.pfarrbriefservice.de** ist eine gute Quelle für Texte und Bilder im kirchlichen Bereich. Die Rechte für die Verbreitung online sind eingeschränkt.
- **www.flickr.de** bietet die Möglichkeit, ausschließlich Bilder mit Creative-Commons-Lizenz zu suchen (Auswahl: „kommerzielle Nutzung erlaubt“ und „Änderungen erlaubt“).

Nutzungsrecht

Was ist das Nutzungsrecht?

Das Nutzungsrecht ist das vom Urheberrecht abgeleitete Recht, ein Werk in bestimmter Art und Weise zu verwenden. Ein Beispiel ist das Einstellen eines Fotos auf der Homepage oder der Druck eines Fotos im Pfarrbrief. Das Recht für diese Nutzung muss vom Fotografen bzw. weiteren Urheber durch einen Lizenzvertrag oder eine Kette von Lizenzverträgen abgeleitet werden können.

Was muss ich beachten, wenn ich Fotos kaufe?

Wenn Fotos gekauft werden ist der wesentliche Teil der Erwerb der Rechte. Dies wird häufig in Lizenzverträgen (Lizenzen) geregelt. In der Lizenz ist festgelegt, wie Sie das Foto verwenden dürfen. Hier sollten Sie auf Klarheit achten. Wenn ein Foto für die Gemeindezeitung erworben wird und Sie die Gemeindezeitung im Internet bereitstellen, sollte dies beim Erwerb der Fotorechte geklärt werden. Die Fotos dürfen grundsätzlich nur vom Lizenznehmer verwandt werden. Beispielsweise kann ein Foto, das von der Kirchengemeinde erworben wurde, nicht ohne weiteres vom Kirchbauverein verwandt werden.

Darf ich Fotos bei Facebook hochladen?

Grundsätzlich sollten Sie sehr aufmerksam beim Hochladen von Fotos bei Facebook sein. Sie benötigen hierzu neben dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung häufig auch die Einverständniserklärung der abgebildeten Person.



Was macht Facebook mit meinen Fotos?

In den Nutzungsbedingungen von Facebook (Stand August 2015) heißt es: „Du gewährst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jedweder IP-Inhalte, die du auf bzw. im Zusammenhang mit Facebook postest (IP-Lizenz)“. Diese Nutzungsbedingungen muss jeder Nutzer bei der Registrierung akzeptieren. Damit nimmt Facebook für sich das Recht in Anspruch, mit den hochgeladenen Fotos so gut wie alles zu machen. Es bestehen Zweifel, ob diese Nutzungsbedingungen wirksam sind. Dennoch ist beim Hochladen von Fotos auf Facebook große Vorsicht geboten. Neben dem entsprechenden Recht ist vor allem die Einverständniserklärung der abgebildeten Personen wesentlich. Aufgrund der Funktion Teilen ist die Verbreitung eines Fotos möglicherweise nie mehr zu stoppen.

Recht am eigenen Bild

Was ist das Recht am eigenen Bild?

Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des grundgesetzlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es sichert das Selbstbestimmungsrecht einer jeden Person, wie sie in der Öffentlichkeit dargestellt wird. Wichtige Regelungen finden sich dazu in §§ 22 und 23 Kunsturhebergesetz. Grundsätzlich bedarf es für die Veröffentlichung eines Fotos der Einwilligung der abgebildeten Person. Ausnahmen gelten für Personen der Zeitgeschichte wie beispielsweise einen Bischof oder wenn Menschen nur Beiwerk sind wie z. B. nicht erkennbare Passanten auf einem Foto des Kölner Domes. Auch für Prozessionen gelten Ausnahmen, sodass beispielsweise ein Bild der Fronleichnamsprozession in der Zeitung abgedruckt werden kann.

Darf ich Kinder fotografieren?

Kinder sind aufgrund ihrer andauernden Persönlichkeitsentwicklung besonders schutzbedürftig. Zur Veröffentlichung eines Fotos bedürfen Sie der Einwilligung sowohl der Minderjährigen als auch der Erziehungsberechtigten. Die Minderjährigen können einwilligen, soweit sie die Tragweite der Entscheidung erfassen. Dies kann z. B. bei einem Gruppenfoto der Firmlinge für Facebook der Fall sein. Dann müssen sowohl die Firmlinge gegebenenfalls mündlich ihr Einverständnis erklärt haben als auch die Erziehungsberechtigten vorher (schriftlich) zugestimmt haben. Ohne diese Einwilligung dürfen Sie keine Kinder fotografieren, um die Bilder für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

Was ist mit Gruppenfotos?

Auch bei Gruppenfotos gilt das Recht am eigenen Bild. Mit der heutigen hohen Auflösung von Bildern ist auch auf Gruppenfotos die Erkennbarkeit von Personen grundsätzlich gegeben. Etwas anderes gilt nur bei öffentlichen Versammlungen wie etwa Prozessionen. Hier dürfen Fotografien eines repräsentativen Auszugs der Prozession beispielsweise in der Gemeindezeitung abgedruckt werden.



Wen darf ich fotografieren?

Grundsätzlich dürfen Sie für die Veröffentlichung niemanden ohne dessen Einwilligung fotografieren. Die Einwilligung muss jedoch nicht schriftlich vorliegen. Wenn Sie das Gemeindeleben dokumentieren wollen und sonntags nach der Messe einen Austausch der Gemeindemitglieder fotografieren wollen, können Sie die Gemeindemitglieder fragen: Darf ich ein Foto von Ihnen für unsere Homepage/Facebook machen? Wenn Sie dies laut und deutlich kommunizieren, können Sie von einer Einwilligung ausgehen. Wenn auf dem Foto Kinder ohne ihre Erziehungsberechtigten abgebildet sind, dürfte keine wirksame Einwilligung vorliegen. Auch ist es in Fällen des mündlich erklärten Einverständnisses schwierig, die Einwilligung später zu beweisen.

Wann und wo darf ich fotografieren?

Sie sollten nur anlässlich von Ereignissen wie Gottesdiensten, Gemeindefesten oder Prozessionen fotografieren. Sie sollten nicht um 23.00 Uhr an der Theke des Pfarrheimes fotografieren. Sie dürfen grundsätzlich vom öffentlichen Grund aus fotografieren (Panoramafreiheit). Wenn Sie von privatem Grund aus fotografieren, benötigen Sie grundsätzlich die Zustimmung des Eigentümers/Mieters. Für das Fotografieren innerhalb von Kirchengebäuden benötigen Sie die Zustimmung des Kirchenvorstandes bzw. des für die Kirche zuständigen Pfarrers oder der beauftragten Person.

Was ist zu tun, wenn ich eine Abmahnung erhalte?

Wichtig ist die schnelle Information. Nur bei schneller Information kann der Schaden begrenzt werden. Wenn die Abmahnung an eine Kirchengemeinde gerichtet ist, informieren Sie bitte das Dezernat 1.3 (Kirchengemeinden) per E-Mail. Bitte fügen Sie die Abmahnung als Scan bei. Das Dezernat 1.3 bindet dann die Stabsabteilungen Kommunikation (Herrn Ulrich Lota, ulrich.lota@bistum-essen.de, 0201 2204 268) und die Stabsabteilung Recht (Rechtsanwalt Jochen Backes: jochen.backes@bistum-essen.de, 0201 2204 371) ein. Wenn die Abmahnung an das Bistum (Generalvikariat, Schule, Jugendkirche, Wolfsburg ...) gerichtet ist, informieren Sie bitte die Stabsabteilungen Kommunikation (Ulrich Lota, ulrich.lota@bistum-essen.de, 0201 2204 268) und die Stabsabteilung Recht (Rechtsanwalt Jochen Backes: jochen.backes@bistum-essen.de, 0201 2204 371).

Bitte sammeln Informationen, wie das Bild verwendet wurde. Dies sind beispielsweise:

- Wann wurde das Bild in das Internet gestellt?
- Wie viele Besucher waren auf der Seite?
- Wurde es auch in gedruckter Form (Auflagenhöhe?) oder auf Facebook verwendet?

Mehr Informationen

Noch mehr Antworten auf Ihre Fragen zu Bildrechten finden beim Pfarrbriefservice im Labyrinth der Bildrechte:

<http://www.pfarrbriefservice.de/faq/im-labyrinth-der-bildrechte>

